



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

85  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 06. März 2023

Nummer 9

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
109.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 86	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
110.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 86	
111.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 86	
112.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 86	
113.	Angebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 86	
			114. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 86
			<b>E</b>
			<b>Sonstiges</b>
			115. Liquidation hier: „Der Verein Laborkaninchenhilfe e. V.“ Seite 87
			116. Liquidation hier: Förderverein der Kindertagesstätte im Wieschen e. V. Seite 87
			117. BERICHTIGUNG hier: Kennung Nr. 73 Amtsblatt Ausgabe Nr. 6 vom 13.02.2023: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis. Seite 87

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **109.            Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0029/23

Köln, den 22. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 31. Januar 2023 (eingegangen am 13. Februar 2023) gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 34), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 86

## **C**                    **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **110.            Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse

Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073081048, 3072759263.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 15. Mai 2023 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. Februar 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 86

### **111.    Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 345141808, 3090002517.

Aachen, den 16. Februar 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 86

### **112.    Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 3000451678 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 23. Februar 2023

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 86

### **113.            Angebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381608116.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 86

### **114.            Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382203909.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2023, S. 86

## **E Sonstiges**

### **115. Liquidation**

**h i e r : „Der Verein Laborkaninchenhilfe e. V.“**

Der Verein „Laborkaninchenhilfe e. V.“ in 53819 Neunkirchen Seelscheid, Vereinsregisternummer (VR 3466 beim Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: Heike Hebebrand, Erlenbitze 17, 53819 Neunkirchen Seelscheid, Sabine Roth, Erlenbitze 17, 53819 Neunkirchen Seelscheid.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2023, S. 87

### **116. Liquidation**

**h i e r : Förderverein der Kindertagesstätte  
Im Wieschen e. V.**

Der Verein VR 14712 – Förderverein der Kindertagesstätte Im Wieschen e. V. mit Sitz in Köln, Amtsgericht Köln, ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidation Frau Linda Gebauer, wohnhaft Hatzfeldstraße 13a in 51069 Köln anzumelden.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2023, S. 87

### **117. BERICHTIGUNG**

**h i e r : Kennung Nr. 73 Amtsblatt Ausgabe Nr. 6  
vom 13.02.2023:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung  
nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die  
örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen  
zwischen der Stadt Aachen und dem Rhein-Sieg-Kreis  
und dem Oberbergischen Kreis.**

der Stadt Aachen- im Folgenden Stadt genannt – und dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter, Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,

Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichteroth, Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal, Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck

dem Oberbergischen Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen, Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar, Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach, Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfurth - im Folgenden Beteiligte genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gern. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

#### **Präambel**

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.

Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.

Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

## § 2

### Personal, Arbeitsplätze

1. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
2. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
5. Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
6. Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DY-Anwendungen erteilt werden.

## § 3

### Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

1. Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
2. Abrechnung der Personalkosten  
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
3. Abrechnung von Reisekosten  
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt

ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

4. Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
5. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
6. Ab dem 1. Januar 2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht. Sofern die politischen Beratungen auf Bundesebene ergeben, dass das alte Umsatzsteuerrecht bis auf Weiteres angewendet werden kann, wird die Stadt von dieser Option Gebrauch machen, sodass Rechnungsbeträge netto geltend gemacht werden.
7. Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
8. Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 1. Januar 2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

## § 5

### Haftungsklausel

1. Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

## § 6

### Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

1. Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 1. Januar 2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erst-

malig mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.

- Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

#### § 7

##### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den 18. Januar 2023

Für die Stadt Aachen

gez. Sibylle Keupen      gez. Dirk Emmereich  
Oberbürgermeister      Leiter örtliche Rechnungsprüfung

Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis      Gemeinde Alfter  
gez. Sebastian Schuster      gez. Dr. Rolf Schumacher  
Landrat      Bürgermeister

Stadt Bad Honnef      Stadt Bornheim  
gez. Otto Neuhof      gez. Christoph Becker  
Bürgermeister      Bürgermeister

Gemeinde Eitorf      Stadt Hennef  
gez. i.V. Iris Prinz-Klein      gez. Mario Dahm  
Beigeordnete      Bürgermeister

Stadt Königswinter      Stadt Lohmar  
gez. Lutz Wagner      gez. Claudia Wieja  
Bürgermeister      Bürgermeisterin

Stadt Meckenheim      Gemeinde Much  
gez. Holger Jung      gez. Norbert Büscher  
Bürgermeister      Bürgermeister

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid      Stadt Niederkassel  
gez. Nicole Berkha      gez. Stephan Vehreschild  
Bürgermeisterin      Bürgermeister

Stadt Rheinbach      Gemeinde Ruppichterath  
gez. i.V. Dr. Raffael Knauer      gez. Mario Loskill  
Beigeordneter      Bürgermeister

Stadt Sankt Augustin      Stadt Sieburg  
gez. Max Leitterstorff      gez. Stefan Rosemann  
Bürgermeister      Bürgermeister

Gemeinde Swisttal      Stadt Troisdorf  
gez. Petra Kalkbrenner      gez. Alexander Biber  
Bürgermeisterin      Bürgermeister

Gemeinde Wachtberg      Gemeinde Windeck  
gez. Jörg Schmidt      Alexandra Gauß  
Bürgermeister      Bürgermeisterin

Oberbergischer Kreis      Stadt Bergneustadt  
gez. Joachen Hagt      gez. Matthias Thul  
Landrat      Bürgermeister

Gemeinde Engelskirchen      Stadt Gummersbach  
gez. Gero Karthaus      gez. Frank Helmenstein  
Bürgermeister      Bürgermeister

Stadt Hückeswagen      Gemeinde Lindlar  
gez. i.V. Isabell Bever      gez. Dr. Georg Ludwig  
allgem. Vertreterin      Bürgermeister

Gemeinde Marienheide      Gemeinde Morsbach  
gez. Stefan Meisenberg      gez. Jörg Bukowski  
Bürgermeister      Bürgermeister

Gemeinde Nümbrecht      Stadt Radevormwald  
gez. Hilko Redenius      gez. i.V. Simon Woywod  
Bürgermeister      Beigeordneter

Gemeinde Reichshof      Stadt Waldbröl  
gez. Rüdiger Gennies      gez. Larissa Weber  
Bürgermeister      Bürgermeisterin

Stadt Wiehl      Stadt Wipperfürth  
gez. Ulrich Stücker      gez. Anne LOTH  
Bürgermeister      Bürgermeisterin

#### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen der Stadt Aachen und insgesamt 34 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 1. Februar 2023

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-462

Im Auftrag  
gez. Steireif





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.